

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 39 (1966)

Heft: 9

Artikel: Geistige Landesverteidigung im Zweiten Weltkrieg

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517787>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(off-) Die Sozialfürsorge stellte die Armee vor die Notwendigkeit, sich auf wirtschaftlich-sozialem Gebiet mit Massnahmen einzuschalten, um die geistige Widerstandskraft der Armee — und im weiteren Sinne auch der Bevölkerung — nicht zu gefährden. In ihrer Art ebenfalls wirtschaftlich-sozialer Natur waren die *Dienstleistungen der Armee*, auf die der Wehrmann während seines Dienstes Anrecht hatte: also Sold, Unterkunft, Verpflegung, Gratisreise beim Einrücken und bei der Entlassung, Betreuung durch die Sanität, Leistungen der Feldpost usw. Vom Funktionieren und von der *Güte dieser Dienstleistungen* hing zu einem erheblichen Teil die Stimmung der Truppe ab. Dass die geistige Widerstandskraft des Wehrmannes durch eine augenblickliche Verärgerung über die versalzene Suppe leiden könne, ist damit sicher nicht gemeint; dass aber eine über Jahre hinweg ungenügende Verpflegung die Moral der Truppe nicht unangetastet lassen würde, liegt wohl ebenso auf der Hand. Ohne in Einzelheiten gehen zu wollen, lässt sich allgemein für die Zeit des Aktivdienstes von 1939–1945 feststellen, dass die für die genannten Dienstleistungen verantwortlichen Truppen nicht mehr nur als Anhängsel und notwendiges Übel der Armee betrachtet wurden, sondern dass auch ihnen eine Bedeutung — nicht zuletzt eben auf die Haltung der Truppe — zuerkannt wurde. Sicher muss man sich in diesem Punkt hüten, in Extreme zu verfallen: Mit Zahntagssäcklein und Kochlöffel werden keine Schlachten gewonnen. Ob aber bei einer Truppe, die seit Tagen keine rechte Nahrung mehr zu sich nehmen konnte, der rechte Kampfwille vorhanden ist, erscheint zum mindesten ebenfalls zweifelhaft.

Man darf dabei die Bedeutung beispielsweise der *Verbesserung der Verpflegung* während des Aktivdienstes in psychologischer Sicht nicht deswegen gering veranschlagen, weil es um Alltäglichkeiten geht: Mit diesen Alltäglichkeiten kamen die Soldaten eben alle Tage in Berührung. Diese Alltäglichkeiten beeinflussten die Haltung der Truppe also mit Sicherheit stärker als ein einmaliges Ereignis. Deshalb darf in aller Form festgestellt werden, dass es sich vom Standpunkt der geistigen Landesverteidigung aus gelohnt hat, den wirtschaftlichen Dienstleistungen der Armee und den entsprechenden Waffengattungen während des Aktivdienstes eine vermehrte Beachtung zu schenken. Diese Waffengattungen leisteten mit ihrer Tätigkeit einen beachtenswerten Beitrag zur Stärkung der geistigen Widerstandskraft.

Die Aufgebotspolitik der Armee

Unter dem Titel der wirtschaftlich-sozialen Massnahmen war bisher von den Fürsorgebestrebungen und den wirtschaftlichen Dienstleistungen der Armee die Rede. Zweifellos sind aber auch die *Anordnungen in bezug auf das Urlaubswesen und den Ablöseturnus* den wirtschaftlich-sozialen Massnahmen zuzuzählen, da sie ja weniger durch militärische als durch wirtschaftliche Überlegungen bedingt waren. Eine Behandlung dieser Anordnungen im Rahmen unseres Themas erscheint dabei um so eher gegeben, als ihr Zusammenhang mit dem Problem des Durchhaltewillens naheliegend ist.

Die Grundsätze und Überlegungen, die bei der *Aufgebotspraxis* berücksichtigt werden sollten, widersprachen sich gegenseitig. Vom militärischen Standpunkt aus wäre es wünschbar gewesen, wenn stets ein möglichst grosser Teil der Armee im Feld gestanden wäre — und zwar sowohl im Hinblick auf die äussere Bedrohung als auch im Hinblick auf die Ausbildungsmöglichkeiten. Die Rücksicht auf die Erhaltung des Durchhaltewillens forderte demgegenüber, dass der Bogen nicht überspannt wurde: Je haushälterischer man mit den Aufgeboten umging, desto geringer war die Gefahr, dass bei einem allfälligen Ernstfall der Dienstüberdruss Oberhand gewonnen hätte. Es galt also, einerseits so viele Truppen aufzubieten, dass ein starker Eindruck nach aussen erweckt wurde und andererseits sowenige, dass im Innern keine Ermüdungserscheinungen auftraten. Zudem hatten die Aufgebote rechtzeitig, in einem sinnvollen Zusammenhang zur äusseren Aufgabe, zu erfolgen, damit der Wehrmann von der Notwendigkeit seines Dienstes überzeugt war; aber auch die Entlassungen hatten rechtzeitig zu erfolgen, damit der Wehrmann sich nicht über Gebühr und ohne zwingende Gründe beansprucht sah.

Über diese militärischen und psychologischen Überlegungen hinaus war zusätzlich noch den *wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung* zu tragen. Unsere Armee musste einer Doppelaufgabe genügen, indem sie das Land vor Krieg und vor Hunger zu schützen hatte. Im besonderen war es vonnöten, auf das Anbauwerk Rücksicht zu nehmen. Es ging nicht an, den Bauern zu langen Dienstleistungen einzuberufen und gleichzeitig von ihm die Erfüllung des Mehranbauplans zu erwarten. Umgekehrt war es auch nicht denkbar, dass alle Landwirte generell von der Militärdienstpflicht dispensiert wurden, denn auch für andere Wirtschaftszweige stellten sich ähnliche Probleme. Eine allzu weitgehende Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Erfordernisse wäre auf Kosten der militärischen Sicherheit gegangen. Der Generaladjutant, Oberstkorpskommandant Ruggero Dollfuss, formulierte die Problemstellung treffend in seinem Ausspruch: *«Was nützt es uns, wenn wir etwas mehr Kartoffeln produzieren, aber nicht wir sie essen!»* Die Schwierigkeit, sowohl den militärischen wie den wirtschaftlichen und den psychologischen Aspekt bei der Aufgebotsfrage unter einen Hut zu bringen, bestand übrigens schon zur Zeit der ersten Grenzbesetzung. General Ulrich Wille schrieb in seinem Schlussbericht: *«Zugestanden sei, dass die Armeeleitung (bei den Aufgebotsen) zeitweise sogar unter das Minimum dessen, was das Gewissen als notwendig erklärte, herabgegangen ist»*, dass sie es aber deswegen tun musste, *«weil nur dadurch einer weiteren Gefährdung der Armee und ihrer Schlagkraft durch die allgemeine Unzufriedenheit über die lange Dauer des Grenzschutzes und seiner Folgen für das wirtschaftliche Leben zu begegnen war»*.

Das Urlaubs- und Dispensationswesen

Eine Möglichkeit, die Härten eines allgemeinen Truppenaufgebotes zu lindern, bestand in der *Gewährung von Urlaub* oder in der *Erteilung einer Dispensation*. Unter einer Dispensation verstand man eine Befreiung vom Aktivdienst aus Gründen von allgemeinem Interesse, während der Urlaub eine Dienstbefreiung aus Gründen von privatem Interesse darstellte. Der Urlaub war demzufolge meist nur auf kurze Dauer berechnet, im Gegensatz zur Dispensation, die entweder überhaupt unbefristet war, oder doch ein Einrücken nur im Falle einer Generalmobilmachung, allenfalls auch einer Teilmobilmachung, vorschrieb.

Eine Schwierigkeit bei diesen persönlich ausgerichteten Massnahmen — im Gegensatz etwa zum Ablösesystem — bestand darin, dass *niemand bevorzugt wurde*. Der General drang beispielsweise beim Bundesrat darauf, dass im Herbst 1944 die Dragoner ebenso wie die in anderen Waffengattungen eingeteilten Wehrmänner aus dem Bauernstand aufgebotsen wurden. Der Bundesrat sträubte sich vorerst aus Gründen der Landesversorgung dagegen, die Pferde der Landwirtschaft zu entziehen, während der General in erster Linie vermeiden wollte, dass zwei Kategorien von Bauern-Soldaten entstanden: *«die weniger Begüterten, die regelmässig ihren Dienst leisteten, und die Wohlhabenden, die ein Kavalleriepferd besaßen und aus diesem Grund zu Hause blieben»*. Es ist bemerkenswert, dass für den Bundesrat wirtschaftliche, für den General aber psychologische Überlegungen vorgingen. Auf die Armee bezogen, zeigt das Beispiel, wie sehr das Armeekommando bei Beurteilungen und Dispensationen psychologische Momente berücksichtigte — für die Aufrechterhaltung des Durchhaltewillens sicher zum Vorteil!

Das System der Ablösedienste

Ab September 1940 wurde für die ganze Armee ein Ablöseplan in Kraft gesetzt. Der *Vorteil des Ablöseverfahrens* bestand darin, dass der voraussichtliche Umfang der Dienstleistung sowie die Aufgebots- und Entlassungsdaten frühzeitig bekannt waren. Über alle Jahre hinweg gesehen, hat der Ablöseplan aber zweifellos das Seine dazu beigetragen, dass Dienstmüdigkeit und Dienstüberdruß nicht vorherrschend wurden. Gegenüber der ersten Grenzbesetzung erwies sich das System als wesentlich verfeinert und damit imstande, den wirtschaftlichen Erfordernissen des Landes und auch den persönlichen Bedürfnissen des einzelnen Wehrmannes besser entgegenzukommen. Während beispielsweise von 1914–1918 noch Brigade um Brigade innerhalb der Divisionen aufgebotsen wurde, ging man von 1940–1944 im Normalfall auf die Stufe Regiment hinunter, um nicht zuviele Leute aus der gleichen Gegend gleichzeitig dem Wirtschaftsleben zu entziehen. Auch der *Vergleich der durchschnittlichen Dienstage* zeigt für die Zeit des Zweiten Weltkrieges weniger krasse Unterschiede. In der Grenzbesetzung des Ersten Weltkrieges kam beispielsweise ein Sappeur durchschnittlich auf 608, ein Pontonier dagegen nur auf 301 Dienst-

tage. Ähnliche Verhältnisse zeigten sich bei anderen Waffengattungen. Im Aktivdienst von 1939 – 1945 betrug demgegenüber die mittlere Abweichung vom Durchschnitt bei drei Vierteln sämtlicher Infanteriebataillone nur 35 Tage.

Wie ist nun die Aufgebotspraxis der Armee im gesamten zu beurteilen? Ein hervorstechender Zug an ihr war zweifellos das Bemühen um ein differenziertes Vorgehen, das allen Härten so weit als möglich Rechnung trug und dennoch eine gerechte und gleichmässige Belastung brachte. Bezeichnenderweise ist Kritik an der Aufgebotspraxis am ehesten noch von militärischer Seite laut geworden, weil die Massnahmen in ihrer Rücksicht auf wirtschaftliche und auch psychologische Momente oft die Grenzen des militärisch Vertretbaren berührten. Die Massnahmen haben aber zweifellos wesentlich dazu beigetragen, dass *Dienstüberdruss und Dienstmüdigkeit während des ganzen Aktivdienstes nie gefährliche Formen* annahmen und dass am Durchhalten der Truppe nie zu zweifeln war. Sie bilden damit einen eindrucksvollen Beleg dafür, dass die Armee auch mit wirtschaftlich-sozialen Massnahmen zur Stärkung der geistigen Widerstandskraft und damit zur geistigen Landesverteidigung beitragen konnte.

Vorschriften über das Rechnungswesen der Schweizerischen Armee für 1966

Das Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee, gültig ab 1. Januar 1966, wird im Loseblätter-System mit Schraubenverschluss herausgegeben und enthält folgende Vorschriften:

- Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee (VR 66), Regl. 51.3
- Anhang zum Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee (VRA 66), Regl. 51.3 / I
- Administrative Weisungen Nr. 1 des Oberkriegskommissariates, Regl. 51.3 / III
- Vorschriften über die Lieferung von Verpflegung
- Geldversorgung der Armee, Regl. 51.3 / IV
- Verzeichnis der Gemeinden und Privaten, mit denen das OKK Vereinbarungen für Truppenunterkünfte abgeschlossen hat.

Dem Verwaltungsreglement können folgende zwei Weisungen beigefügt werden:

- Preisliste OKK, gültig ab 1. Januar 1966
- Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung, gültig ab 1. April 1964, Regl. 51.3 / V

Verpflegungskredit und Richtpreise (durch OKK periodisch veröffentlicht)

Verzeichnis der Waffenplatzlieferanten (für Dienstleistungen auf Waffenplätzen)

Weisungen für Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband (WAO)
Neuausgabe 1. Januar 1966, Regl. 51.23

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über die Reparatur des Militärschuhwerks,
gültig ab 1. Juni 1964 (MA 1964 / 169)

Tankstellenverzeichnis des OKK, gültig ab 1. Juli 1965, Regl. 51.3 / II